

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 465/12 B

L 2 R 470/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 415/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. September 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 24.9.2012 einen Anspruch des im Jahr 1949 geborenen Klägers auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (§ 237 SGB VI) verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 9.1.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat eine grundsätzliche Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 Er bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage,
"ob die fehlende Arbeitslosmeldung, die Voraussetzung für die Gewährung von einer Rente wegen Arbeitslosigkeit ist, im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs fingiert werden kann oder nicht".
- 7 Allerdings zeigt er nicht hinreichend auf, dass diese Frage erneut klärungsbedürftig geworden ist. Nach seinen eigenen Ausführungen ist die genannte Rechtsfrage bereits im Senatsurteil vom 11.3.2004 (*BSGE 92, 241 RdNr 13 ff = SozR 4-2600 § 58 Nr 3 RdNr 19 ff*) mit "nein" beantwortet worden. Dann aber genügt es nicht, zur Darlegung eines erneut entstandenen Klärungsbedarfs pauschal und ohne Nachweise zu behaupten, jene Senatsentscheidung sei "zeitlich überholt" sowie aufgrund einer - nicht näher erläuterten - "Fortentwicklung von Rechtslehre und Dogmatik" inhaltlich korrekturbedürftig. Ebenso wenig ist hierfür der bloße Hinweis auf eine einzelne Entscheidung des 1. Senats des LSG Rheinland-Pfalz vom 28.2.2008 (*L 1 AL 59/07*) geeignet, zumal sich der 2. Senat des LSG Rheinland-Pfalz in der hier angefochtenen Entscheidung



derung mit ihr im Lichte der ständigen Rechtsprechung des BSG kritisch auseinandergesetzt hat (s auch Beschluss des BSG vom 15.10.2012 - B 11 AL 75/12 B - Juris RdNr 4).

- 8 Zudem hat der Kläger die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht ausreichend dargelegt. Nach seiner eigenen Darstellung hat bereits das erstinstanzliche Urteil des SG die Klagabweisung nicht nur darauf gestützt, dass eine unterbliebene Arbeitslosmeldung nicht durch einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ersetzbar sei, sondern - eigenständig tragend - auch darauf, dass das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Herstellungsanspruchs schon nicht bewiesen sei; das LSG habe diese Entscheidung bestätigt. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, dass das LSG in tatsächlicher Hinsicht abweichend vom SG Umstände festgestellt hätte (vgl § 163 SGG), aus denen sich das Vorliegen eines Beratungsmangels ergeben könnte. Nur wenn dies der Fall wäre, könnte die angeführte Rechtsfrage im vorliegenden Fall auch entscheidungserheblich sein. Der Hinweis des Klägers, es sei unbeachtlich, dass sich der Mitarbeiter der Agentur für Arbeit an ein entsprechendes Gespräch nicht habe erinnern können, weil wegen fehlender Aktenvermerke die objektive Darlegungslast auf die Beklagte übergegangen sei, ändert daran nichts. Er ist schon in sich nicht schlüssig (sofern überhaupt kein Gespräch stattgefunden hat, konnte darüber auch kein Aktenvermerk angefertigt werden).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

